

Einführung eines BEV-Faktors bei den Betriebskosten für gewerbliche Leasingfahrzeuge

In der Wachstumsinitiative der Bundesregierung ist vorgesehen, eine zeitlich begrenzte Sonderabschreibung für BEV-Fahrzeuge einzuführen: „Rückwirkend zum 1.7.2024 soll eine Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge (z. B. solche, die vollständig mit E-Fuels angetrieben werden) eingeführt werden. Hierdurch soll die Anschaffung der betroffenen Fahrzeuge attraktiver gemacht werden. Die Sonderabschreibung gilt für Neuzulassungen bis Ende 2028.“

Diese Sonderabschreibung ist eine gute Idee für gewerbliche Fahrzeugkäufer, ignoriert aber über 50 % des gewerblichen Kundenmarktes. Denn ein Großteil dieser Kunden (insbesondere Flottenbetreiber) kauft die Fahrzeuge nicht, sondern least sie von Leasingunternehmen. Wenn man seine Flottenfahrzeuge least, profitiert man aber nicht von der Sonderabschreibung, weil man nicht selbst Halter des Fahrzeugs ist, sondern die Leasinggesellschaft. Die Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge ist damit für einen Großteil der gewerblichen Kunden gar nicht nutzbar.

Gewerbliche Kunden können die Kosten für ihre Leasingfahrzeuge aber als Betriebskosten absetzen. Das bedeutet, dass sie einen Verbrenner oder ein E-Fahrzeug, dessen Leasingrate z. B. 400 € beträgt, monatlich in gleicher Höhe als Betriebskosten absetzen können. E-Fahrzeug-Leasing hat hier keinen Vorteil gegenüber Verbrenner-Leasing. Würde man allerdings einen Faktor von z. B. 1,5 für E-Fahrzeuge bei den Betriebskosten einführen, könnten gewerbliche Leasingnehmer, die 400 € für ein E-Fahrzeug bezahlen, 600 € steuerlich geltend machen. Das würde, analog zur Sonderabschreibung, das BEV-Leasing erheblich attraktiver machen und alle gewerblichen Kunden, egal ob sie kaufen oder leasen, hätten einen Vorteil, wenn sie sich für ein E-Fahrzeug entscheiden.